



*Liebe Leserinnen und Leser*

*Am 23. November 2012 haben wir unser 15jähriges Jubiläum gefeiert. Ich habe mich über diesen gelungenen Abend sehr gefreut, weil die beiden Künstler mit sehr schönen Werken vertreten waren und viele Kunden, Freunde und Bekannte der Einladung gefolgt sind. Als Gastgeber sind solche Abende aufregend und beklemmend zugleich. Aufregend, weil man zu Beginn nicht weiss, wie sich der Abend entwickeln wird, und beklemmend, weil man sich im Verlaufe des Abends immer mehr bewusst wird, dass man ausser Hände schütteln kaum Zeit hat, um sich um die Anwesenden zu kümmern. Herzlichen Dank an all jene, die den 23. November 2012 mit uns verbracht haben.*

*2012 hat uns viele überraschende Wendungen beschert. Die europäische Schuldenkrise verursachte nicht nur an den Finanzmärkten Verwerfungen, sie wirkte sich auch massiv auf die Volkswirtschaften der betroffenen Staaten aus. Die Politik hat uns aufgezeigt, dass politische Lösungsansätze mit klaren Visionen in der europäischen Gemeinschaft kaum noch durchsetzbar sind. Die Einzelinteressen der Staaten sind zu divergierend. In der Schweiz hat man diesbezüglich fast paradisiische Zustände erlebt, obwohl der Druck und der Neid bezüglich unseres Erfolges von unseren Nachbarn immer argwöhnischer betrachtet werden.*

*Die volkswirtschaftlichen Verwerfungen haben aber auch zu heftigen Diskussionen über unser marktwirtschaftliches System geführt. Neid und Missgunst gegenüber erfolgreichen Leistungsträgern sind heute allgegenwärtig. Sachliche Auseinandersetzungen sind kaum mehr zu vernehmen. Man versinkt im Morast einer moralisierenden Argumentationskette, die sich als ethische Wertediskussion kaschiert. Tatsache ist, dass wir einen aufgeklärten Kapitalismus fordern müssen, in dem Gewinnstreben nicht unanständig ist, in dem aber der blanken Gier Grenzen gesetzt werden. Letzteres betrifft nicht nur Manager im Anstellungsverhältnis, sondern auch Konsumenten, die auf der Jagd nach den billigsten Preisen häufig vergessen, unter welchen Bedingungen Menschen dafür arbeiten müssen. Aufgeklärter Kapitalismus wendet sich gegen die Masslosigkeit und setzt den Marktteilnehmern entsprechende Grenzen.*

*2013 wird uns in vielerlei Hinsicht mit positiven Neuigkeiten überraschen!*

Martin Wipfli

Geschäftsführender Partner der Baryon AG

.....  
**INHALT**

- Editorial
  - Baryons Steuerquiz zum Jahresanfang – Steuerfragen aus Küche und Garten
  - Neuregelung der Besteuerung von Mitarbeiterbeteiligungen
  - Die Anlagestrategie im 1. Quartal 2013
- .....

# BARYONS STEUERQUIZ ZUM JAHRESANFANG –

## STEUERFRAGEN AUS KÜCHE UND GARTEN

*Kunst in der Küche – steuerfreier Hausrat oder steuerbare Kapitalanlage? Ersatz eines gewöhnlichen Rasenmähers durch einen Rasenmäherautomaten – abzugsfähiger Gartenunterhalt?*

Hausrat und persönliche Gebrauchsgegenstände unterliegen in der Regel nicht der Vermögenssteuer. Zum Hausrat gehört, was Wohnzwecken dient, sich im Haus befindet und zur üblichen Einrichtung einer Wohnung gehört. Gewisse Gegenstände, wie beispielsweise Bilder und Schmuck, können sowohl steuerfreier Hausrat als auch steuerbare Kapitalanlage sein (steuerrechtlich liegt dann ein Alternativgut vor). Entscheidend für die Zuordnung waren bisher die Zweckbestimmung des konkreten Vermögensgegenstandes, d.h. ob er in erster Linie Wohnzwecken diente oder ob der Kapitalanlagecharakter vorherrschend war, sowie weitere Kriterien wie die konkrete Verwendungsart, die finanziellen Verhältnisse des Steuerpflichtigen und die Ausstattung des Hauses. Zu Hause aufgehängte Bilder stellten nach bisheriger Praxis steuerfreien Hausrat dar, sofern es sich nicht um eine Kunstsammlung handelte. Gestützt auf einen aktuellen Entscheid des Zürcher Verwaltungsgerichts vom 9.5.2012 ist die Abgrenzung neu nach objektiven Kriterien vorzunehmen: Überschreitet der Verkehrswert eines Kunstgegenstandes eine gewisse Höhe, stellt er steuerbares Vermögen dar und muss in der Steuererklärung deklariert werden. Dies gilt neu unabhängig von der konkreten Nutzung des Gegenstandes und den finanziellen Verhältnissen des Steuerpflichtigen. Ab welchem Betrag die vom Verwaltungsgericht erwähnte «gewisse Höhe» überschritten wird, geht aus dem Urteil nicht hervor. Im beurteilten Fall hatte eine Steuerpflichtige von ihrem Vater ein Bild von Giovanni Giacometti geerbt, das seinerzeit für die Zwecke der Erbschaftssteuer auf CHF 45'000 geschätzt wurde. Dieses Bild hing in der Küche ihrer Mietwohnung und war separat vom Hausrat in einer gesonderten Police mit einem Schätzwert von CHF 150'000 versichert. Die Steuerpflichtige betrachtete es als Bestandteil der Wohnungseinrichtung, d.h. als Hausrat. Im Jahre 2007

erzielte das Bild in einer Kunstauktion einen überraschend hohen Verkaufserlös von CHF 2 Mio. Nach Bekanntwerden des Auktionsergebnisses eröffnete das Kantonale Steueramt Zürich ein Nachsteuerverfahren, weil die Steuerpflichtige das Bild für die Vermögenssteuer nicht als übrigen Vermögenswert (Ziffer 30.6 in der Steuererklärung ZH) deklariert hatte. Das Zürcher Verwaltungsgericht schützte diesen Standpunkt. Inwieweit sich dieses Urteil auf die Einschätzungspraxis der Steuerbehörden auswirken wird, ist derzeit noch unklar. Möglicherweise wird die Wegleitung zur Steuererklärung 2012 dahingehend präzisiert, dass zukünftig klar ist, ab welchem Wert die Vermögenssteuerpflicht nach den Vorstellungen des Steueramtes beginnt.

Interessante Neuigkeiten gibt es zur der Gartenarbeit: Gemäss Bundesgericht stellen die Kosten für die erstmalige Anschaffung eines Rasenmähers grundsätzlich nicht Liegenschaftsunterhaltskosten dar, weil der Auslage ein Vermögenswert in Form des Rasenmähers gegenübersteht. Demgegenüber lässt die eher grosszügige Zürcher Praxis die Kosten für die erste Anschaffung eines Rasenmähers zum Abzug zu. Folgerichtig muss laut Urteil des Bundesgerichts vom 7.8.2012 auch die Anschaffung eines Rasenmäherroboters im Wert von CHF 5'000, den eine körperlich nicht mehr leistungsfähige Rentnerin als Ersatz für den bisherigen gewöhnlichen Rasenmäher angeschafft hatte, als abzugsfähiger Liegenschaftsunterhalt anerkannt werden. Gegenteilig wurde im Kanton Solothurn entschieden: Ein dort wohnhafter Steuerpflichtiger wollte die Kosten für den Service am Rasenmäher als Unterhaltskosten abziehen. Die solothurnische Steuerbehörde verweigerte ihm diesen Abzug mit der Begründung, es handle sich um nicht abzugsfähige Betriebskosten und das Bundesgericht schützte diesen Standpunkt (Urteil vom 8.11.2012). (WJ)

# NEUREGELUNG DER BESTEUERUNG VON MITARBEITERBETEILIGUNGEN

*Am 1. Januar 2013 sind das Bundesgesetz über die Besteuerung von Mitarbeiterbeteiligungen und die Mitarbeiterbeteiligungsverordnung (MBV) in Kraft getreten. Damit soll die Besteuerung von geldwerten Vorteilen aus Mitarbeiterbeteiligungen gesamtschweizerisch vereinheitlicht und Rechtssicherheit geschaffen werden.*

Seit Anfang des Jahres sind neue Bestimmungen betreffend die steuerliche Behandlung von Mitarbeiterbeteiligungen sowie die entsprechenden Bescheinigungspflichten der Arbeitgeber in Kraft. Die Mitarbeiterbeteiligungsinstrumente werden in zwei Kategorien unterteilt: Mitarbeiteraktien, Mitarbeiteroptionen und Anwartschaften auf Mitarbeiteraktien qualifizieren als echte Mitarbeiterbeteiligungen, während Anwartschaften auf blosser Bargeldabfindungen unechte Beteiligungen darstellen. Die Besteuerung findet bei echten Mitarbeiterbeteiligungen wie bisher grundsätzlich im Zeitpunkt des Erwerbs (Zuteilung oder definitiver Rechtserwerb) und bei unechten Mitarbeiterbeteiligungen bei der Realisation statt. Dabei wird einer allfälligen Sperrfrist durch einen Diskont von sechs Prozent pro Sperrjahr (für maximal zehn Jahre) Rechnung getragen. Neu ist, dass auch angebrochene Jahre berücksichtigt werden. Eine weitere Neuerung gibt es bei der Besteuerung von Mitarbeiteroptionen: Nicht frei verfügbare (gesperrte) oder nicht-börsenkotierte Mitarbeiteroptionen werden künftig erst bei deren Ausübung besteuert. Dadurch entfallen komplizierte Bewertungen, allerdings werden auch die Möglichkeiten für einen steuerfreien privaten Kapitalgewinn eingeschränkt.

Bislang kamen unterschiedliche Regelungen zum Zug, wenn Mitarbeitende verpflichtet waren, Aktien unterpreislich an den Arbeitgeber zurück zu geben, oder wenn gesperrte Aktien vorzeitig freigegeben wurden. Aufgrund einer nun vorgeschriebenen Formelbewertung ist künftig eine einheitliche Behandlung gesichert. Auch Fälle eines Wegzugs des Steuerpflichtigen ins Ausland oder eines Zugzugs in die Schweiz werden verbindlich geregelt. Diese Vereinheitlichungen sind mit Blick auf die Rechtssicherheit und Konformität mit den Empfehlungen der OECD zu begrüssen. Ob internatio-

nale Doppelbesteuerungen damit aber vermieden werden, bleibt abzuwarten. Weiter wurde eine erweiterte Quellensteuerpflicht eingeführt, wenn ein Arbeitnehmer ins Ausland wegzieht. Entsprechend kann der Arbeitgeber verpflichtet sein, neben den kantonalen Steuern die direkte Bundessteuer zum Maximalsatz von 11.5 Prozent abzuliefern. Es kann deshalb empfehlenswert sein, eine mögliche Quellensteuerpflicht bereits bei der Zuteilung von Mitarbeiterbeteiligungen zu regeln. Daneben legt die Mitarbeiterbeteiligungsverordnung die Bescheinigungspflichten der Arbeitgeber fest. Ein kleiner Wermutstropfen bleibt allerdings, da die Steuerbehörden zusätzliche Angaben verlangen können. Eine Vereinfachung wird damit möglicherweise verhindert, wenn die Arbeitnehmer in verschiedenen Kantonen Wohnsitz haben.

Die Detailregelungen zu den Mitarbeiterbeteiligungen werden der Eidgenössischen Steuerverwaltung überlassen. Ein erster Entwurf für ein Kreisschreiben wurde Mitte Dezember 2012 publiziert. Aber auch wenn es relativ umfangreich ausgefallen ist, scheinen noch nicht alle Fragen geklärt und es wird sich erst zeigen, ob es im Ergebnis eine Vereinfachung gibt. Das definitive Kreisschreiben sollte dann im April 2013 vorliegen.

Beachten sollten die Arbeitgeber auch die Übergangsbestimmungen. Für Mitarbeiterbeteiligungen, die vor dem 1. Januar 2013 abgegeben wurden, jedoch erst nachher realisiert werden, gelten die Bescheinigungspflichten der Verordnung bereits. Davon ausgenommen sind Mitarbeiterbeteiligungen, die vor dem 1. Januar 2013 schon besteuert wurden. Falls Mitarbeiterbeteiligungen auf kantonaler Ebene unterschiedlich behandelt werden, sollten die massgebenden Bescheinigungspflichten folglich sorgfältig analysiert werden. (RS)

# DIE ANLAGESTRATEGIE IM 1. QUARTAL 2013

*Die wirtschaftliche Entwicklung im neuen Jahr lässt ein moderates Wachstum in den USA, ein rezessives Umfeld in Europa und eine wieder stärkere Dynamik in Asien erwarten. Asien bleibt der Motor der Weltwirtschaft. An den Aktienmärkten erwarten wir im 2013 weitere Kursgewinne. Alternativen zu Aktien fehlen. Im Vordergrund stehen Industrie- und einzelne Technologiewerte. Regional werden wir uns stärker in Asien positionieren.*

## Wirtschaftliches Umfeld

Das Wachstum in den USA entwickelt sich positiv, allerdings unter dem Potenzial und hauptsächlich dank den international abgestützten Grosskonzernen. Der Index für den Optimismus der Kleinunternehmen notiert hingegen auf einem 3-Jahres Tiefstand und offenbart eine noch wenig stabile und nachhaltige Abstützung der aktuellen Dynamik. Weitere Stimulierungsmassnahmen und eine schnelle und wirtschaftsfreundliche Einigung im Budgetstreit sind für den Fortbestand der Erholung im 2013 wichtig.

Die Sparmassnahmen der Euroländer hemmen die Investitionsbereitschaft der Unternehmen in der Region. Die Eurozone befindet sich seit 2012 in einer Rezession mit einem starken Nord-Süd-Gefälle. Wir gehen nicht davon aus, dass sich die Situation rasch verbessert, und erwarten negative Auswirkungen auch auf die Schweiz.

Die Talsohle der wirtschaftlichen Entwicklung dürfte in China im vergangenen Herbst erreicht worden sein. Die verfügbaren nicht staatlichen Indikatoren zeigen eine wieder stärkere Dynamik ins neue Jahr hinein. Asien bleibt weiterhin der Wachstumsmotor für die Weltwirtschaft.

## Aktienmärkte

Die Märkte haben in den letzten Wochen die etwas besseren wirtschaftlichen Aussichten mit deutlichen Kursgewinnen quittiert und bereits viel des zukünftigen Gewinnpotenzials vorweg genommen. Trotzdem erwarten wir für 2013 weitere Kursgewinne, allerdings sind auch die Risiken wieder gestiegen. Einen nachhaltigen und längeren Aufschwung an den Märkten erwarten wir erst dann, wenn die Wirtschaft ohne Stimulierungsmassnahmen auskommt.

Der Fokus in der Titelselektion liegt bei Industriewerten sowie einzelnen Technologiewerten. Regional ergänzen wir unsere Auswahl mit Unternehmen aus Asien.

## Anleihen

Wir investieren frei werdende Mittel vorwiegend im Geldmarkt und in Anleihen erstklassiger Industrieunternehmen mit Laufzeiten von maximal fünf Jahren.

## Währungen

Der USD wird gegenüber dem EUR auf der Basis einer höheren Wachstumsdynamik in den USA wieder zulegen. Die SNB wird den EUR/CHF erfolgreich über 1.20 halten können.

---

Baryon AG

Weisses Schloss, General Guisan-Quai 36, CH-8002 Zürich

Telefon +41. 44. 206 20 50, Telefax +41. 44. 201 90 89

baryon@baryon.com, www.baryon.com

---